

12 O 574/17

Verkündet am 07.02.2019

gez.

JAng
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle



A 8704-34

(gwa)

Landgericht Kiel

Teilurteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

**Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzen-
trale Bundesverband e.V.**, vertr. d. d. Vorstand
Markgrafenstraße 66, 10969 Berlin
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

mobilcom-debitel GmbH, vertr. d. d. Geschäftsführer |
Hollerstraße 126, 24782 Büdelsdorf

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat die 12. Zivilkammer des Landgerichts Kiel durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht
als Einzelrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 20.12.2018 für Recht er-
kannt:

- I. **Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zu-
widerhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro,
ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft bis zu 6
Monaten, diese zu vollstrecken an den Geschäftsführern, zu unterlassen,**

in Bezug auf Verträge über Telekommunikationsdienstleistungen, die mit Verbrauchern geschlossen werden, die nachfolgenden oder inhaltsgleiche Bestimmungen als Allgemeine Geschäftsbedingungen einzubeziehen, sowie sich auf die Bestimmungen bei der Abwicklung derartiger Verträge zu berufen:

1. „Änderung der Anschrift € 0,99 [(online kostenlos)] (€ 0,8319)“

2. „Änderung der Bankverbindung € 2,95 [(online kostenlos)] (€ 2,479)“

II. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 214,00 € nebst Zinsen seit dem 05.01.2018 in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen.

III. Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin Auskunft über Folgendes zu erteilen:

a) Einnahmen aus der seit dem 10. Oktober 2017 erfolgten Erhebung der Entgelte, welche in den im Klageantrag zu I. 1. und I. 2. wiedergegebenen Klauseln geregelt sind,

b) Steuern und Abgaben, die für die unter III. a) anzugebenden Einnahmen abgeführt wurden sowie

c) sonstige Leistungen, die die Beklagte auf Grund der unter III. a) anzugebenden Einnahmen an Dritte oder an den Staat erbracht hat.

Der Entscheidung über die Kosten bleibt dem Schlussurteil vorbehalten.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Parteien streiten über die Frage, ob die nachstehend genannten, von der Beklagten verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sind und der Klägerin daraus Ansprüche erwachsen.

Die Klägerin ist ein Verband, der die Interessen der Verbraucher vertritt.

Die Beklagte ist ein Telekommunikationsdiensteanbieter.

Die Beklagte verwendet in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Verbindung mit der Preisliste folgende Bestimmungen:

„Änderung der Anschrift € 0,99 [(online kostenlos)] (€ 0,8319)

Änderung der Bankverbindung € 2,95 [(online kostenlos)] (€ 2,479)“

Mit Schreiben vom 30.08.2017 forderte die Klägerin die Beklagte zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf. Die Beklagte lehnte die Abgabe der Unterlassungserklärung mit Schreiben vom 06.10.2017 ab. Mit Schreiben vom 20.10.2017 forderte die Klägerin die Beklagte auf, einen Gewinnabschöpfungsanspruch dem Grunde nach anzuerkennen und über den Gewinn Rechnung zu legen auf. Mit Schreiben vom 17.11.2017 lehnte die Beklagte dies ab.

Die Klägerin ist der Ansicht, die genannten Bestimmungen seien unwirksam. Die Beklagte sei nach § 111 Abs. 3 TKG verpflichtet den Datenbestand ihrer Kunden im Falle von Adressänderungen zu bearbeiten und könne die dadurch entstehenden Kosten daher nicht auf die Verbraucher abwälzen. Auch liege die Änderung der Adressdaten – wie auch die Änderung der Bankdaten ihrer Kunden – im Interesse der Beklagten. Daher seien diese Kosten nicht auf den Verbraucher übertragbar.

Ferner meint sie, die Beklagte habe spätestens nach Erhalt der Abmahnung vom 30.08.2017 und einer angemessenen Prüfungsfrist billigend in Kauf genommen, dass sie die in den streitgegenständlichen Klauseln geregelten Entgelte nicht erheben dürfe und damit im Sinne von § 10 UWG bedingt vorsätzlich gehandelt habe.

Darüber hinaus bestreitet die Klägerin mit Nichtwissen, dass bei der Beklagten Mehrkosten für die Änderung dieser Daten anfallen.

Die Klägerin beantragt,

- I. die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, diese zu vollstrecken an den Geschäftsführern, zu unterlassen, in Bezug auf Verträge über Telekommunikationsdienstleistungen, die mit Verbrauchern geschlossen werden, die nachfolgenden oder inhaltsgleiche Bestimmungen als Allgemeine Geschäftsbedingungen einzubeziehen, sowie sich auf die Bestimmung bei der Abwicklung derartiger Verträge zu berufen
 1. „Änderung der Anschrift € 0,99 [(online kostenlos)] (€ 0,8319)“
 2. „Änderung der Bankverbindung € 2,95 [(online kostenlos)] (€ 2,479)“

- II. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 214,00 € nebst Zinsen seit Klageerhebung in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen,
- III. die Beklagte im Wege der Stufenklage zu verurteilen,
 1. in der ersten Stufe: der Klägerin Auskunft über Folgendes zu erteilen,
 - a. Einnahmen aus der seit dem 10. Oktober 2017 erfolgten Erhebung der Entgelte, welche in den im Klageantrag zu I.1. und I.2. wiedergegebenen Klauseln geregelt sind,
 - b. Steuern und Abgaben, die für die unter III.1.a. anzugebenden Einnahmen angeführt wurden,
 - c. Sonstige Leistungen, die die Beklagte auf Grund der unter III.1.a. anzugebenden Einnahmen an Dritte oder an den Staat erbracht hat,
 2. in der zweiten Stufe: die Richtigkeit der nach III.1. gemachten Angaben an Eides statt zu versichern,
 3. in der dritten Stufe: an das Bundesamt für Justiz, Adenauerallee 99-103, 53113 Bonn den Gewinn in einer nach Erteilung der Auskunft noch zu bestimmenden Höhe nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 17. November 2017 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, die genannten Bestimmungen seien nicht unwirksam. Es bestehe wegen des größeren Aufwandes für die Beklagten keine Pflicht, Änderungen der Adresse, die nicht über das Internet mitgeteilt werden, zu erfassen. Die Änderung der Adresse liege auch nicht im überwiegenden Interesse der Beklagten, sondern gleichermaßen

ßen im Interesse der Kunden. Auch bestehe keine Pflicht der Beklagten zur Aktualisierung der Bankverbindung ihrer Kunden. Ein überwiegendes Interesse der Beklagten bestehe schon deshalb nicht, da bei längerfristigen Zahlungsstörungen eine Einstellung der Leistungen durch die Beklagte erfolge, was mit sehr negativen Folgen für die Kunden verbunden sei. Darüber hinaus läge auch keine unangemessene Benachteiligung der Kunden vor. Die streitgegenständlichen Bestimmungen dienten lediglich dazu, diejenigen Mehrkosten zu bepreisen, die der Beklagten bei einer manuellen Eingabe tatsächlich entstehen. Seit Anfang des Jahres 2017 habe sie nämlich die Bearbeitung sämtlicher nicht vollautomatisierter Kontakte mit ihren Kunden auf einen dritten Anbieter outgesourct. Pro Kontakt mit einem Kunden der Beklagten ergebe sich rechnerisch für die Beklagte durchschnittlich ein Betrag von 6,00 €. Zudem liege wegen der Möglichkeit die Daten kostenlos online zu ändern schon keine unangemessene Benachteiligung vor.

Ferner meint sie, die streitgegenständlichen Preisklauseln seien nicht als Marktverhaltensregeln anzusehen.

Es fehle bereits an dem Vorliegen einer unzulässigen geschäftlichen Handlung, da eine solche nur dann angenommen werden könne, wenn deren Rechtswidrigkeit ersichtlich sei und womöglich aufgrund von Musterprozessen bereits feststehe.

Auch könne ihr, da sie die streitgegenständlichen Klauseln sowohl intern als auch extern habe überprüfen lassen, allenfalls eine fahrlässige Handlung vorgeworfen werden. Ihr fehle es jedenfalls an dem für das Vorliegen bedingten Vorsatzes weiterhin erforderlichen Unrechtsbewusstsein auch und insbesondere im Hinblick auf die Rechtswidrigkeit der Klauseln. Durch die Verwendung der streitgegenständlichen Klauseln liege keine unzulässige geschäftliche Handlung der Beklagten vor, da deren Rechtswidrigkeit für sie nicht ersichtlich gewesen sei. Schließlich müsse sich die Rechtswidrigkeit gerade zu aufdrängen.

Darüber hinaus sei die pauschale These, ein Unternehmen handele immer schon dann bedingt vorsätzlich, wenn es sich auch nach einer Abmahnung auf eine angegriffene Allgemeine Geschäftsbedingung berufe, abwegig. Es komme schließlich nicht selten vor, dass Abmahnungen ausgesprochen werden, obwohl kein Wettbewerbsverstoß oder keine unrechtmäßige Allgemeine Geschäftsbedingung vorliege. Ein Unternehmen wäre somit bei jeder eingehenden Abmahnung zur Vermeidung von etwaigen Gewinnabschöpfungsansprüchen gezwungen, rein vorsorglich die abgemahnte Klausel zu ändern, obwohl das Unternehmen

trotz der Abmahnung von der Rechtmäßigkeit der beanstandeten Allgemeinen Geschäftsbedingung überzeugt sei. In der Praxis bedeute diese These, dass jeder Verbraucherverband, der nach einer erfolgreichen Abmahnung eine Allgemeine Geschäftsbedingung mit Erfolg vor Gericht angreife, immer auch den dem Unternehmen aus dieser Klausel zufließenden Gewinn abschöpfen könne. Das Tatbestandsmerkmal des Vorsatzes würde damit vollständig ins Leere laufen, was vom Gesetzgeber nicht gewollt sein könne.

Damit seien die Tatbestandsvoraussetzungen von § 10 UWG insbesondere wegen des nicht vorhandenen Vorsatzes der Beklagten nicht gegeben.

Die Klage ist der Beklagten am 04.01.2018 zugestellt worden.

Entscheidungsgründe

Die Klageanträge unter I. und II. sind zulässig und begründet.

Der Antrag auf Gewinnabschöpfung unter III. ist als Stufenklage nach § 254 ZPO zulässig und hinsichtlich der ersten Stufe, des Antrags auf Auskunft unter III.1, begründet.

Insbesondere ist das Landgericht Kiel nach §§ 23, 71 GVG sachlich und § 14 Abs. 1 UWG sowie § 6 Abs. 1 S. 1 UKlaG örtlich zuständig.

Die Klagebefugnis der Klägerin ergibt sich aus § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG sowie aus §§ 1, 2, 3 Abs. 1 Nr. 1, 4a UKlaG.

Der Klägerin steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus § 1 UKlaG zu.

Ansprüche nach dem UKlaG und lauterkeitsrechtliche Ansprüche aus dem UWG sind nebeneinander anwendbar und stehen nicht in Anspruchskonkurrenz (vgl. BGH, Urt. v. 14.12.2017 – I ZR 184/15 – Rz., zit. n. juris). Jedoch kann die Frage, ob der Klägerin auch der Unterlassungsanspruch aus § 8 Abs. 1 UWG zusteht insoweit dahinstehen.

Nach § 1 UKlaG kann, wer in Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bestimmungen, die nach den §§ 307 bis 309 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unwirksam sind, verwendet, auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

Die streitgegenständlichen Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten sind nach §§ 305, 305 b, 305 c BGB wirksam einbezogen.

Die Inhaltskontrolle ist auch nach § 307 Abs. 3 BGB eröffnet.

Danach gilt § 307 Abs. 1 BGB nur für Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, durch die von Rechtsvorschriften abweichende oder diese ergänzende Regelungen vereinbart werden. Entgeltklauseln, in denen ein Kreditinstitut einen Vergütungsanspruch für Tätigkeiten normiert, zu deren Erbringung es bereits gesetzlich oder aufgrund einer selbständigen vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die es vorwiegend im eigenen Interesse vornimmt sind nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung nicht vereinbar. Für solche Tätigkeiten könne nach dem gesetzlichen Leitbild kein Entgelt beansprucht werden (vgl. zum Ganzen: BGH, Urt. v. 21.04.2009 – XI ZR 78/08 – Rz. 21, zit. n. juris). Die Änderung der Adressen und der Bankdaten ihrer Kunden entspricht jedenfalls vorwiegend dem eigenen Interesse der Beklagten, die den Kunden Rechnungen zustellen und Geldbeträge einziehen möchte. Ob darüber hinaus auch eine gesetzliche Pflicht nach § 111 Abs. 3 S. 1 TKG besteht kann insoweit dahinstehen.

Die streitgegenständliche Klausel ist nach § 307 Abs. 1 BGB unwirksam.

Danach sind Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Unangemessen ist die Benachteiligung, wenn der Verwender durch einseitige vertragliche Gestaltung missbräuchlich eigene Interessen auf Kosten seines Vertragspartners durchzusetzen versucht, ohne von vornherein auch dessen Belang hinreichend zu berücksichtigen und ihm einen angemessenen Ausgleich zuzugestehen. Die Anwendung dieses Maßstabes setzt eine Ermittlung und Abwägung der wechselseitigen Interessen voraus. (vgl. zum Ganzen: BGH, Urt. v. 01.02.2005 – X ZR 10/04 – Rz. 21, zit. n. juris). Zum einen ist das Interesse der Beklagten an der Kompensierung ihrer Mehrkosten durch die Änderung der Adresse, die nicht online erfolgt, zu beachten. Denn die Beklagte gibt an, ihr entstünden durch das Outsourcing der Bearbeitung der nicht online übermittelten Daten Mehrkosten. Zum anderen ist das Interesse der Klägerin an einer kostenlosen Änderung der Daten zu beachten. Dieses Interesse wird auch nicht dadurch geschmälert, dass die Kunden die Änderungen online kostenlos vornehmen können. Nicht jeder Kunde verfügt über diese Möglichkeit und nicht jedem Kunden kann abverlangt werden, sich eine solche Möglichkeit zu beschaffen oder hierzu Hilfe in Anspruch zu nehmen. Auch ist zu berücksichtigen, dass es im Interesse der Beklagten liegt, die vollständigen und richtigen Daten ihrer Kunden zu erhalten. Schließlich ist es die Entscheidung der Beklagten die Bearbeitung durch einen anderen Dienstleister durchführen zu lassen. Die Beklagte versucht somit jedenfalls, ihre Interessen auf Kosten ihres Vertragspartners, nämlich auf Kosten der Kunden, durchzusetzen. Eine Klärung der Frage, ob der Beklagten tatsächlich Mehrkosten entstehen bzw. solche anfallen, erübrigt sich.

Der Klägerin steht ein Anspruch auf Erstattung der Abmahnkosten aus § 5 UKlaG iVm. § 12 Abs. 1 S. 2 UWG zu.

Danach kann im Falle einer berechtigten Abmahnung der Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangt werden.

Die Abmahnung durch die Klägerin war wegen der Unwirksamkeit der streitgegenständlichen Bestimmungen berechtigt. Die Zusammensetzung und die Höhe der Abmahnkosten von 214,00 € ist mangels qualifizierten Bestreitens durch die Beklagte dem Anspruch zugrunde zu legen.

Der Klägerin steht auch ein Anspruch auf Auskunft zur Vorbereitung des gemäß § 10 UWG bestehenden Gewinnabschöpfungsanspruchs nach § 242 BGB zu.

Es ist allgemein anerkannt, dass mit dem Gewinnabschöpfungsanspruch ein Anspruch auf Auskunft und Rechnungslegung nach § 242 BGB einhergeht (vgl. OLG Schleswig, Urt. v. 26.03.2013 – 2 U 7/12 – Rz. 204, zit. n. juris).

Die Auskunft über die Höhe der Einnahmen, die durch die streitgegenständlichen Klauseln erhoben wurden, sowie über die Abgaben, Steuern und sonstige Leistungen ist erforderlich, um die Höhe des Gewinnabschöpfungsanspruchs beziffern zu können.

Der Gewinnabschöpfungsanspruch nach § 10 UWG ist dem Grunde nach gegeben.

Nach § 10 UWG kann, wer vorsätzlich eine nach § 3 UWG unzulässige geschäftliche Handlung vornimmt und hierdurch zu Lasten einer Vielzahl von Abnehmern einen Gewinn erzielt, auf Herausgabe des Gewinns an den Bundeshaushalt in Anspruch genommen werden.

Die Beklagte hat durch die Verwendung der streitgegenständlichen Bestimmungen eine unzulässige geschäftliche Handlung vorgenommen.

Die Verwendung von Klauseln stellt eine geschäftliche Handlung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG dar.

Unzulässig sind unlautere geschäftliche Handlungen, vgl. § 3 Abs. 1 UWG. Unlauter handelt, wer einer gesetzlichen Vorschrift zuwiderhandelt, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln, und der Verstoß geeignet ist, die Interessen von Verbrauchern, sonstigen Marktteilnehmern oder Mitbewerbern spürbar zu beeinträchtigen, vgl. § 3 a UWG. Die Beklagte hat gegen § 307 BGB verstoßen. Der Bundesgerichtshof, der sich bereits mit der Auslegung des § 4 Nr. 11 UWG zu befassen hatte, führt aus, die Bestimmungen der §§ 307 bis 309 BGB könnten im Einzelfall Marktverhaltensregelungen darstellen. Die Verwendung unwirksamer Geschäftsbedingungen widerspreche regelmäßig den Erfordernissen fachlicher Sorgfalt (vgl. zum Ganzen BGH, Urt. v. 31.05.2012 – I ZR 45/11 – Rz. 46, zit. n. juris). Das unter §§ 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB fallende Verbot, durch Allgemeine Geschäftsbedingungen ein gesondertes Entgelt zu erzielen, ohne selbst irgendeine Gegenleistung zu erbringen, ist jedenfalls dazu bestimmt, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln. Ob es darüber hinaus darauf ankommt, dass die Rechtswidrigkeit vor der Verwendung der Klauseln durch die Beklagte schon „aufgrund von Musterprozessen“ festgestanden hat, ist allenfalls für die Frage des Vorsatzes entscheidend und dort im Einzelfall zu erörtern (vgl. zum Ganzen: OLG Schleswig, Urt. v. 19.03.2015 – 2 U 6/14 – Rz. 79, 81, zit. n. juris).

Die Beklagte hat auch vorsätzlich gehandelt.

Vorsätzlich im Sinne von § 10 UWG handelt nicht nur, wer weiß, dass er den Tatbestand des § 3 UWG verwirklicht und dies auch will, sondern auch, wer nur bedingt vorsätzlich handelt. Somit ist es ausreichend, wenn der Verwender der Klauseln die Tatbestandsverwirklichung für möglich hält und billigend in Kauf nimmt. Damit handelt bedingt vorsätzlich, wem sich die Rechtswidrigkeit seines Tuns geradezu aufdrängt oder wer sein Verhalten fortsetzt, obgleich er sich aufgrund der ihm bekannten Tatsachen nicht der Einsicht verschließen kann, dass dieses unlauter ist (vgl. zum Ganzen: OLG Schleswig, Urt. v. 19.03.2015 – 2 U 6/14 – Rz. 83, 84, zit. n. juris; OLG Schleswig, Urt. v. 26.03.2013 – 2 U 7/12 – Rz. 207, zit. n.

juris; Koch in Ullmann, 4. Aufl. 2016, UWG § 10 Rz. 17).

Die Klägerin hat mit der Abmahnung vom 30.08.2017 die Beklagte aufgefordert, die streitgegenständlichen Klauseln nicht mehr zu verwenden. Gleichwohl hat die Beklagte die Klauseln nicht entfernt und auch nach der Abmahnung weiter verwendet. Wer jedenfalls nach dem Zugang einer berechtigten Abmahnung sein wettbewerbswidriges Verhalten fortsetzt, kann sich nicht der Ansicht verschließen, dass sein Verhalten unlauter ist und nimmt damit einen Rechtsverstoß im Allgemeinen zumindest billigend in Kauf (vgl. Koch in Ullmann, 4. Aufl. 2016, UWG § 10 Rz. 18; OLG Schleswig, Urt. v. 19.03.2015 – 2 U 6/14 – Rz. 85, zit. n. juris). Zumindest für den Zeitraum nach der Abmahnung ist daher von bedingtem Vorsatz auszugehen.

Zwar gesteht das Gericht dem Beklagten zu, dass es durchaus auch Fälle gibt, in denen eine Abmahnung ausgesprochen wird, obwohl kein Wettbewerbsverstoß oder keine unrechtmäßige Allgemeine Geschäftsbedingung vorliegt. Jedoch hat dies - entgegen der Auffassung des Beklagten - nicht zwingend zur Folge, dass der Verwender einer Klausel, diese nach einer Abmahnung immer abändern muss und Folge einer Abmahnung zugleich immer ein erfolgreicher Anspruch auf Gewinnabschöpfung ist. Denn solche Abmahnungen erfolgen regelmäßig bei zweifelhaften Rechtsfragen zur Schaffung von Klarheit. Kommt der Verwender einer Klausel in derartigen Fällen bei sorgfältiger Prüfung und unter Berücksichtigung der Argumentation der abmahrenden Institution zu dem Ergebnis, dass die Klausel wirksam sei, kann er sie auch während des laufenden Abmahnverfahrens und eines anschließenden Rechtsstreits weiter verwenden, ohne das zusätzliche Risiko der Gewinnabschöpfung zu tragen. Zudem kommt es - zumindest nach den Erfahrungen des Zweiten Zivilsenats des Schleswig Holsteinischen Oberlandesgerichts - selten vor, dass auf eine erfolgreiche Unterlassungsklage ein Gewinnabschöpfungsverfahren folgt (vgl. zum Ganzen: OLG Schleswig, Urt. v. 19.03.2015 – 2 U 6/14 – Rz. 86 f., zit. n. juris).

Darüber hinaus ist es entgegen der Auffassung der Beklagten nach der Rechtsprechung des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts, das sich auch bereits mit dieser Frage zu befassen hatte, nicht erforderlich, dass der Verwender der Klausel die §§ 307 ff. BGB zu-

treffend als Marktverhaltensregelungen im Sinne des § 4 Nr. 11 UWG einordnet. Entscheidend sei nicht die juristisch korrekte Subsumtion, sondern die Einsicht des Verwenders, dass er sich gegenüber Verbrauchern auf unwirksame Allgemeine Geschäftsbedingungen beruft. Dies beinhaltet sodann zugleich die Erkenntnis der Unlauterkeit (vgl. zum Ganzen: OLG Schleswig, Urt. v. 19.03.2015 – 2 U 6/14 – Rz. 84, zit. n. juris).

Die Beklagte hat durch die Verwendung der streitgegenständlichen Klauseln einen Gewinn – in derzeit noch unbezifferter Höhe – erzielt.

Der Gewinn errechnet sich aus dem erlösten Umsatz abzüglich der abzugsfähigen Kosten (vgl. Koch in Ullmann, 4. Aufl. 2016, UWG § 10 Rz. 19). Die Beklagte hat insoweit der Klägerin nach § 242 BGB Auskunft über die Höhe des Gewinns zu erteilen.

Ein Wirtschaftsprüfervorbehalt ist nicht aufzunehmen.

Die Beklagte muss die für den Wirtschaftsprüfervorbehalt sprechenden Umstände, zum Beispiel die Gefahr einer unlauteren Nutzung der erlangten Informationen, darlegen und beweisen (OLG Schleswig, Urt. v. 19.03.2015 – 2 U 6/14 – Rz. 85, zit. n. juris). Dem ist die Beklagte nicht zur Überzeugung des Gerichts nachgekommen.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 286, 288, 291 BGB.

Die Entscheidung über die Kosten ist bei einem Teilurteil dem Schlussurteil vorzubehalten.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 S.1, 2 ZPO.

Vorsitzender Richter am Landgericht

Beglaubigt

JAng